**E l t e r n i n f o r m a t i o n**

**zum Elternbeitrag**

Mit diesem Merkblatt möchten wir Eltern über das Verfahren zur Elternbeitragsberechnung bei der Inanspruchnahme einer Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege informieren. Grundlage der Elternbeitragsheranziehung ist zum einen das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (nachfolgend KiBiz) sowie die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (nachfolgend Elternbeitragssatzung)

**1. Einkommensbegriff**

1.1.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Jahr, in dem der Kindergartenbesuch erfolgt. Da Kindergartenjahr und Kalenderjahr nicht übereinstimmen, sind regelmäßig zwei Zeiträume zu betrachten.

Zum Zeitpunkt der ersten Festsetzung steht das tatsächliche Gesamtjahreseinkommen noch nicht fest. Deshalb wird in der Regel zunächst auf das Bruttojahreseinkommen des Vorjahres abgestellt und ein vorläufiger Elternbeitrag festgesetzt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird eine endgültige Prüfung und Festsetzung vorgenommen. Wenn weder das Jugendamt noch die Eltern von einer Einkommensänderung, die zu einer anderen Einstufung des Elternbeitrages führen würde, ausgehen, kann diese weitere Prüfung entfallen. Die vorläufige Festsetzung gilt dann als endgültig.

1.2.

Das Einkommen im Sinne des § 51 Abs. 4 KiBiz i. V. m. § 13 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung setzt sich zusammen aus

- der Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 u. 2 Einkommensteuergesetzes (EStG)

- steuerfreien Einkünften

- Unterhaltsleistungen

- zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen.

Bei Einkommensbeziehern mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z.B. Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Geistliche, Abgeordnete, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft) ist dem nach § 51 Abs. 4 KiBiz i.V.m. § 13 der Elternbeitragssatzung ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Das Einkommen ist um den nach § 32 Abs. 6 EStG gewährten Freibetrag für das dritte und jedes weitere Kind zu mindern. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist daher in der Regel das Einkommen gleich dem Brutto-Jahreslohn abzüglich der Werbungskostenpauschale in Höhe von derzeit 1.240 Euro. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, so sind diese abzuziehen. Hierfür ist die Vorlage des Einkommensteuerbescheides zwingend erforderlich. Auch die darin erhaltenen Kinderbetreuungskosten können entsprechend in Abzug gebracht werden.

Das zu versteuernde Einkommen ist nicht maßgebend!

Als Einkünfte gelten insbesondere

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit

- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (sog. Mini-Job, 520,00-€-Job)

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieben, aus Land- und Forstwirtschaft

- Einkünfte aus Vermietung/Untervermietung und Verpachtung

- Einkünfte aus Grund- und Kapitalvermögen

- Renten, Versorgungsbezüge

- Unterhaltsleistungen von Angehörigen

- Arbeitslosengeld I

- Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld

- Eingliederungsgeld, Verletztengeld

- Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld

- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz, Elterngeld

- Entschädigungen für Verdienstausfall

- ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind

- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs- und Unterhaltsvorschussgesetz

- Leistungen nach dem Wehrgesetz

- Geldwerte Vorteile (z.B. Dienstwagen)

- Abfindungen

**Nicht angerechnet werden z.B.**

- Corona-Sonderzahlungen (Prämie Arbeitgeber)

- Erziehungsgeld

- Kindergeld

- Der Basisbetrag beim Elterngeld (der Sockelbetrag i. H. v. 300 € bzw. 150 € bei zwei Jahren Elternzeit)

- Reisekostenzuschüsse

- Beihilfen und Versicherungsleistungen im Krankheitsfall

1.3. Bei Personen, die Einkommen aus mehreren Einkommensarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste aus einer Einkommensart dürfen von den anderen Einkommen nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern. Das sind entweder

- beide Elternteile oder

- bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern der mit dem Kind lebende Elternteil und

- gegebenenfalls der im gemeinsamen Haushalt lebende Stiefelternteil.

Pflegeeltern (gemäß § 33 Sozialgesetzbuch VIII) leisten für das Pflegekind in der Regel einen Elternbeitrag nach der zweiten Einkommensstufe (bis 49.000€), es sei denn, die Pflegeeltern sind nach ihrem eigenen Einkommen beitragsfrei zu stellen.

1.4. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff des KiBiz nicht von Bedeutung.

1.5. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Einstufung des Elternbeitrages führen können, sind von den Eltern bekannt zu geben. Dies sollte im eigenen Interesse kurzfristig geschehen. Gegebenenfalls ergibt sich ein niedrigerer Elternbeitrag oder wenn ein höherer Elternbeitrag festzusetzen wäre, können hohe Nachzahlungen vermieden werden.

1.6. Falls keine Einkommenserklärung abgegeben wird oder geforderte Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden, ist der höchste Elternbeitrag der Betreuungsart zu zahlen.

**2. Geschwisterkinder**

Bei der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu entrichten, und zwar für das Kind, für das sich aus der Beitragstabelle der höhere Beitrag ergibt.

Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im vorletzten bzw. letzten Kindergartenjahr wegen § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, wird kein Elternbeitrag erhoben

Eine Beitragsbefreiung für das 4. Geschwisterkind greift,wenn:

- Das 4. Kind der Familie auch das beitragspflichtige Kind ist.

- Geschwisterkinder zu Beginn des Kindergartenjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- Alle Geschwisterkinder (hierzu zählen auch Pflegekinder) in einem Haushalt leben

- Diese Regelung gilt auch für Patchwork-Familien, wenn die Eltern nicht verheiratet sind

**3. Beitragsfreie Kindergartenjahre**

Der Besuch der letzten beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung ist durch den Landesgesetzgeber gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz (Fassung ab 01.08.2020) beitragsfrei gestellt worden.

**4. Antrag auf Erlass**

Auf Antrag sollen Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Zur Prüfung sind weitere Angaben erforderlich. Ein entsprechender Vordruck kann beim Jugendamt/Jugendhilfezentrum angefordert werden.

Eltern, die nachfolgende Leistungen beziehen, beantragen einen entsprechenden Antrag auf Erlass automatisch, sofern die entsprechende Verbindliche Erklärung vollständig ausgefüllt wurde:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II

- Leistungen nach dem SGB XII

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

- Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz

- Kindergeldzuschlag (§ 6 a Bundeskindergeldgesetz)

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die zuständigen MitarbeiterInnen des Kreisjugendamtes.

Stand: Mai 2024